

**Vorlage – zur Kenntnisnahme –**

**Bundsratsinitiative für ein Gesetz zur Reduzierung der Anzahl der vorzuschlagenden  
Personen bei Schöffenwahlen**



Der Senat von Berlin  
JustV - I A 7 - 3221  
Fernruf: 9013 - 3336

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## Vorlage

- zur Kenntnisnahme -  
des Senats von Berlin  
gemäß Artikel 50 der Verfassung von Berlin  
über die Bundesratsinitiative für ein  
Gesetz zur Reduzierung der Anzahl der vorzuschlagenden Personen bei Schöffenwahlen

-----

Der Senat legt gemäß Artikel 50 der Verfassung von Berlin nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Der Senat hat beschlossen, den von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz mit Senatsvorlage Nr. S-1049/2016 vorgelegten Gesetzesantrag für ein

Gesetz zur Reduzierung der Anzahl der vorzuschlagenden Personen  
bei Schöffenwahlen

in den Bundesrat einzubringen.

## A. Begründung:

Die Bundesratsinitiative geht auf eine Auswertung des letzten Schöffenwahlverfahrens zurück. Mit der Änderung soll die Erstellung der Vorschlagslisten der Bezirke in künftigen Verfahren deutlich erleichtert werden.

Nach der bisherigen Rechtslage ist die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen ist, in § 36 Absatz 4 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) dergestalt geregelt, dass mindestens doppelt so viele Personen aufgenommen werden müssen wie als Schöffinnen und Schöffen erforderlich sind. § 35 Abs. 2 S. 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) enthält eine entsprechende Regelung. Das beruht auf der Überlegung, dass von einer echten Wahl nur dann gesprochen werden kann, wenn erheblich mehr Personen vorgeschlagen werden als zu wählen sind.

Besonderes Augenmerk ist bei der Vorschlagsliste der Gemeinde darauf zu legen, dass die aufgestellten Personen sich aus freien Stücken um die Übernahme des Schöffenamtes bemühen, weil nur eine freiwillige Übernahme des Amtes in Kenntnis der damit verbundenen Verpflichtungen die Gewähr dafür bietet, dass die Ausübung des Schöffenamtes während der fünfjährigen Amtszeit trotz der damit einhergehenden möglichen Belastungen (etwa durch Großverfahren) angemessen wahrgenommen wird.

In größeren Gemeinden, insbesondere in Hamburg und Berlin, gestaltet sich die Erstellung der Vorschlagslisten mitunter als schwierig, weil keine ausreichende Zahl von Freiwilligen gefunden wird.

So wurden beispielsweise in Berlin im zurückliegenden Verfahren insgesamt rund 4.300 Haupt- und Hilfsschöffinnen und -schöffen sowie weitere 1.450 Jugendschöffinnen und Jugendschöffen und Jugendhelfsschöffinnen und -schöffen benötigt. In der Summe waren somit von den Bezirken rund 11.500 Personen für die Gerichte vorzuschlagen. Trotz intensiver Bemühungen der zuständigen Stellen war es den Bezirken überwiegend nicht möglich, die notwendige Zahl von freiwilligen Meldungen aus der Bevölkerung zur Aufnahme in die Vorschlagslisten zu bewirken, so dass umfangreiche Zufallsauswahlen aus dem Melderegister erforderlich wurden. Zum Finden einer ausreichenden Zahl von geeigneten Personen, die die unterschiedlichen Voraussetzungen für ein Schöffenamt mitbrachten, war es nach Auskunft der Bezirksämter erforderlich, rund 17.000 Personen durch Zufallsauswahl zu ermitteln und anzuschreiben. Neben den unterschiedlichen formalen Voraussetzungen für die Wahl in ein Schöffenamt spielt auch eine bedeutsame Rolle für einen sachgerechten Wahlvorschlag die Perspektive, dass einmal gewählte Kandidatinnen und Kandidaten nicht durch einen Wegzug aus dem Landgerichtsbezirk als Schöffinnen und Schöffen ausscheiden. Rund 560.000 Meldeangelegenheiten pro Jahr im Land Berlin etwa machen deutlich, dass die Stadt von außerordentlich starkem Zu-, Um- und Wegzug geprägt ist.

Ferner entsteht bei den Bürgerinnen und Bürgern, die sich freiwillig gemeldet haben und dann bei der doppelten Anzahl von Wahlvorschlägen keine Berücksichtigung finden konnten, ein erhebliches Frustrationspotential, das in der Regel dazu führt, dass sich diese in einer neuen Kampagne nicht wieder zur Wahl stellen werden.

Der Entwurf sieht eine Reduzierung der Anzahl der im Rahmen der Wahlvorschläge mindestens zu benennenden Personen vor. Eine Änderung der §§ 36 Absatz 4 Satz 1 GVG, 35 Absatz 2 Satz 1 JGG, die es ausreichen lässt, dass mindestens das Eineinhalbfache der zu wählenden Personen in die Vorschlagslisten aufgenommen wird, erfüllt immer noch die an eine echte Wahl zu stellenden Anforderungen und wird zu einer Reduzierung der genannten Schwierigkeiten und einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei den Wahlen führen.

B. Rechtsgrundlage:

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Jugendgerichtsgesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

C. Auswirkungen auf Frauen und Männer:

Keine

D. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg:

Keine

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Der vorliegende Gesetzentwurf ermöglicht es den Berliner Bezirken lediglich, weniger umfangreiche Wahlvorschlagslisten abzugeben. Haushaltsausgaben bzw. Vollzugsaufwand der Bezirke werden gegebenenfalls verringert.

Berlin, den 15. April 2016

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

Thomas Heilmann  
Senator für Justiz und  
Verbraucherschutz

## **Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung der Anzahl der vorzuschlagenden Personen bei Schöffenvahlen**

### **Artikel 1 Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

§ 36 Absatz 4 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts muss mindestens das Eineinhalbfache an Personen aufgenommen werden, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen nach § 43 bestimmt sind.“

### **Artikel 2 Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**

§ 35 Absatz 2 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Jugendhilfeausschuss soll ebenso viele Männer wie Frauen und muss mindestens die eineinhalbfache Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und Jugendhilfeffschöffen benötigt werden.“

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.